



# Satzungsanpassung zur JHV 2026

## § 8 Mitgliederversammlung Pkt. 3

### bisher:

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Vereinsmitglieder sind unmittelbar, d. h. persönlich oder durch andere Bekanntmachungsformen einzuladen. Diese Einladung kann in Textform (Brief, Fax, E-Mail) und durch Anzeige in den ortsüblichen Zeitungen (z. B. Mainspitze, Rüsselsheimer Echo) erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

### Neu:

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Vereinsmitglieder sind unmittelbar, d. h. persönlich oder durch andere Bekanntmachungsformen einzuladen. Diese Einladung kann in Textform (Brief, E-Mail) und Aushang erfolgen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilungen von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten

## §15 Auflösungsbestimmung Pkt. 1

### bisher:

Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Raunheim, mit der Maßgabe dieses ausschließlich und unmittelbar zu Förderung und Pflege des Amateursports und der Kultur in Raunheim zu verwenden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### Neu:

Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Raunheim, mit der Maßgabe dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Raunheim zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.